

Beilage zu Nr. 174 des Enzthälers.

Samstag den 5. November 1887.

Neuenbürg.

Nachstehende Bezirksfeuerlöschordnung für den Oberamtsbezirk Neuenbürg wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Den 1. November 1887.

R. Oberamt.
Sofmann.

Bezirksfeuerlöschordnung

für den

Oberamtsbezirk Neuenbürg

aufgestellt

auf Grund des Art. 8 der Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 und des § 18 der Vollziehungsverfügung vom 24. November 1885, sowie in Gemäßheit der Art. 51 u. 52 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871.

§ 1.

Wenn in einem Orte ein Brand ausgebrochen ist, so hat der Ortsvorsteher dem Oberamt schleunigst durch reitenden oder fahrenden Boten, oder, wo es sein kann, mittels des Telegraphen Anzeige zu machen.

Ein Fußbote darf nur dann abgeschickt werden, wenn er nähere Wege einschlagen kann und unzweifelhaft rascher ans Ziel kommt. Wenn der Feuerbote durch andere Orte den Weg nimmt, so darf er sich nicht ablösen lassen.

Die Feuerberichte müssen von dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter, wenn auch nur mit Bleistift, unterzeichnet sein. In allen Berichten ist anzugeben, wo das Feuer ausgebrochen ist, wie viele Gebäude brennen, ob die Gefahr groß und weitere Hilfe außer den mit der Gemeinde im Hilfsverband stehenden Gemeinden (§ 5) nötig ist.

Im Interesse möglicher Beschleunigung der Anzeigen haben die Ortsvorsteher gedruckte Formulare für Feuerberichte vorrätig zu halten, welche so aufbewahrt werden müssen, daß sie im Notfall alsbald bei der Hand sind.

Bei Gemeinden, welche mehr als zwei Stunden vom Oberamtsitz entfernt sind, ist, wenn möglich, in der Brandanzeige auch anzugeben, ob der Bezirksbeamte — bei sofortigem Abgang — den Brand noch antreffen werde.

§ 2.

Auch wenn der Brand sogleich unterdrückt worden ist und eine Brandentschädigung seitens des Gebäudeeigentümers nicht verlangt wird, ist gleichwohl dem Oberamt mit der nächsten Post Anzeige zu machen und dafür zu sorgen, daß bis auf weitere Anordnung desselben an der Brandstätte nichts verändert wird.

§ 3.

Feuerboten zu Beschaffung von Hilfe hat der Ortsvorsteher in dem Falle nicht abzusenden, wenn von Anfang sehr wahrscheinlich ist, daß die im Orte selbst vorhandenen Kräfte zur Unterdrückung des Brandes vollkommen ausreichen. Erscheint aber auswärtige Hilfe geboten, so ist dieselbe telegraphisch oder durch reitende oder fahrende Boten (vgl. § 1) zunächst bei den in § 5 bezeichneten, im ordentlichen Hilfsverband mit der Gemeinde stehenden Gemeinden nachzuziehen. Die Feuerboten sind mit Requisitionsschreiben, welche die Unterschrift des Ortsvorstehers tragen, oder mit Karten, welche die Inschrift Brandhilfe und den Ortstempel enthalten, zu versehen.

Zur Absendung von Feuerboten (Feuerreitern) sind in den zusammengesezten Gemeinden an Stelle der Ortsvorsteher auch die Anwälte der in § 5 aufgeführten größeren Parzellargemeinden berechtigt.

Ebenso kann der Anwalt einer kleineren Parzelle nach Maßgabe der Lokalfirelöschordnung selbständig die Hilfe anderer Gemeinden dann anrufen, wenn diese Gemeinden viel rascher von der Parzelle aus erreicht werden können, als von dem Wohnort des Ortsvorstehers.

Bei unbedeutenden Brandfällen, namentlich zur Tageszeit und bei Windstille oder wenn sich das Feuer auf ein abge sondert stehendes Gebäude beschränkt und also eine weitere Verbreitung des Feuers ausgeschlossen ist, kann es unterlassen werden, die im Brandhilfsverband stehenden Gemeinden sämtlich in Anspruch zu nehmen. Andererseits ist im Fall besonders großer Ausbreitung oder Gefährlichkeit eines Brandes das Oberamt zu bitten, weitere Gemeinden zur Hilfeleistung zu requirieren; auch ist, wenn Gefahr auf dem Verzuge liegt, gestattet, diese weiteren Gemeinden direkt anzurufen.

Soll eine Brandnachricht durch Feuerboten (Feuerreiter) nach einem Orte mitgeteilt werden, zu welchem der Weg über einen dem Brandorte näher gelegenen gleichfalls anzurufenden Nachbarort zu nehmen ist, so hat der Feuerbote (Feuerreiter) des Brandortes dem Ortsvorsteher des näher und entfernter liegenden Orts Anzeige zu machen.

Zu diesem Zweck sind ihm zwei bezw. mehrere Ersuchsschreiben (Karten) mitzugeben.

Eine Ablösung des Feuerboten darf nur in Notfällen geschehen. Von den ausdrücklich angerufenen Orten aus ist in andere benachbarte Orte, welche nicht zur Hilfeleistung bezeichnet sind, kein Feuerbote abzusenden.

§ 4.

Die Lokalfirelöschordnungen der einzelnen Gemeinden haben zu bestimmen, wie viele Feuerboten von jedem Ort abzusenden sind und welche Wege die abgesandten Feuerboten einzuschlagen haben.

Die Personen, welche als Feuerboten verwendet werden sollen, sind zum Voraus zu bezeichnen.

Die Belohnung der Feuerboten übernimmt wie bisher die Amtskorporation und wird solche nach einem alljährlich festzustellenden Tarif geleistet. Dabei bleibt den Gemeindebehörden überlassen, für die bei einem Brandfalle zuerst sich Meldenden Prämien auszusetzen.

Die Schreiben oder Karten, welche den Feuerboten zu Anrufung der Nachbargemeinden mitzugeben sind, müssen bei den Ortsvorstehern und Anwälten stets in genügender Zahl parat gehalten werden.

§ 5.

Folgende Orte bilden einen Brandhilfsverband und sind zunächst verpflichtet, einander die in § 6 bezeichnete Unterstützung nach Maßgabe der §§ 8 ff. zu gewähren:

- 1) **Neuenbürg** mit Arnbad, Birtenfeld, Conweiler, Gräfenhausen, Höfen, Schwann, Waldrennach und Rothenbach, Gmde. Dennach.
- 2) **Arnbad** mit Neuenbürg, Gräfenhausen, Oberniebelsbach, Ottenhausen, Schwann und Unterniebelsbach.
- 3) **Beinberg** mit Maisenbach, Oberlengenhardt, Liebenzell D.A. Calw.
- 4) **Bernbad** mit Herrenalb und Rothenfol.
- 5) **Bieselsberg** mit Kapfenhardt, Schwarzenberg und Unterlengenhardt.
- 6) **Birtenfeld** mit Neuenbürg und Gräfenhausen, sowie Brödingen, bad. Amts Pforzheim.
- 7) **Calmbach** mit Höfen und Wildbad.



- 8) **Conweiler** mit Dennach, Feldrennach, Neuenbürg, Ottenhausen und Schwann.
 - 9) **Dennach** mit (Rothenbach), Conweiler, Dobel u. Schwann. **Rothenbach-Sägwerk** mit (Dennach), Neuenbürg und Höfen.
 - 10) **Dobel** mit Dennach, Herrenalb, Neusatz und Rothenfol.
 - 11) **Engelsbrand** mit Grunbach, Langenbrand u. Salmbach.
 - 12) **Enzklösterle** mit Nonnenmisch, Sprollenhaus, Enzthal OA. Nagold und Michelberg OA. Calw.
 - 13) **Feldrennach** mit Conweiler, Ottenhausen und Schwann.
 - 14) **Gräfenhausen** mit Arnbach, Birkenfeld, Ober- u. Unterniebelbach und Neuenbürg.
 - 15) **Grunbach** mit Engelsbrand, Kapfenhardt, Langenbrand und Salmbach.
 - 16) **Herrenalb** mit Bernbach, Dobel, Neusatz, Loffenau und Rothenfol.
 - 17) **Höfen** mit Salmbach, Neuenbürg, Wildbad und Rothenbach-Sägwerk, Gmde. Dennach.
 - 18) **Igelsloch** mit Oberlengenhardt, Maisenbach, Oberfollbach und Oberreichenbach OA. Calw.
 - 19) **Kapfenhardt** mit Biefelsberg, Grunbach, Langenbrand und Salmbach.
 - 20) **Langenbrand** mit Engelsbrand, Grunbach, Kapfenhardt, Salmbach, Schömberg und Waldrennach.
 - 21) **Loffenau** mit Herrenalb und Gernsbach in Baden.
 - 22) **Maisenbach** mit Beinberg, Igelsloch, Oberlengenhardt und Unterlengenhardt.
 - 23) **Neusatz** mit Dobel, Herrenalb und Rothenfol.
 - 24) **Oberlengenhardt** mit Beinberg, Igelsloch, Maisenbach, Schömberg, Schwarzenberg und Unterlengenhardt.
 - 25) **Oberniedelsbach** mit Arnbach, Gräfenhausen und Unterniedelsbach, sowie Ellmendingen bad. Amts Pforzheim.
 - 26) **Ottenhausen** mit Arnbach, Conweiler, Feldrennach und Schwann, sowie Weiler bad. Amts Pforzheim.
 - 27) **Rothenfol** mit Bernbach, Dobel, Neusatz und Herrenalb.
 - 28) **Salmbach** mit Engelsbrand, Grunbach, Langenbrand und Kapfenhardt.
 - 29) **Schömberg** mit Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg.
 - 30) **Schwann** mit Arnbach, Conweiler, Dennach, Feldrennach, Ottenhausen und Neuenbürg.
 - 31) **Schwarzenberg** mit Biefelsberg, Oberlengenhardt und Schömberg.
 - 32) **Unterlengenhardt** mit Biefelsberg, Maisenbach, Oberlengenhardt und Liebenzell OA. Calw.
 - 33) **Unterniedelsbach** mit Arnbach, Gräfenhausen und Oberniedelsbach, sowie Ellmendingen bad. Amts Pforzheim.
 - 34) **Waldrennach** mit Neuenbürg und Langenbrand.
 - 35) **Wildbad** mit (Nonnenmisch und Sprollenhaus) Salmbach und Höfen.
- Nonnenmisch und Sprollenhaus** mit (Wildbad) Enzklösterle und Enzthal OA. Nagold.

§ 6.

Jede Gemeinde hat die für den Brandhilfsdienst in andern Gemeinden bestimmte Mannschaft nebst der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern zum voraus zu bezeichnen.

Die Zahl der regelmäßig von den einzelnen Gemeinden bzw. Teilgemeinden abzuschickenden Hilfsmannschaften richtet sich nach der Größe der Gemeinden und der hiedurch gemäß § 6 der Vollziehungsverfügung zur Landesfeuerlöschordnung bestimmten Stärke der Abteilungen für den Steigerdienst und für die Bedienung der Spritzen.

Neben den Abteilungsführern und dem Spritzenmeister sind je

- a) von der Steigerabteilung bis zu einer Mitgliederzahl von 24 Mann die Hälfte, bei einer größeren Mitgliederzahl 12 Mann;
- b) von der zu der Fahrfeuerspritze eingeteilten Mannschaft, einschließlich der Ablösungsmannschaft, so viele als zur Bedienung der Spritze nach § 6 Z. 2 der Vollziehungsverfügung zur Landesfeuerlöschordnung erforderlich sind, abzuschicken.

Teilgemeinden, welche keine Fahrfeuerspritze besitzen, haben die Hälfte ihrer ganzen feuerwehrpflichtigen eingeteilten Mannschaft zu schicken.

Außer der Hilfsmannschaft ist von denjenigen im ordentlichen Brandhilfsverband mit dem Brandorte stehenden Gemeinden, welche eine Fahrfeuerspritze besitzen, stets auch die Spitze mit mindestens 50 Meter Druckschläuchen abzuschicken. Gemeinden, welche mehrere Fahrfeuerspritzen, darunter solche mit Saugvorrichtung besitzen, haben eine Saugfeuerspritze zu senden. Wenn die Mannschaft mittels Fuhrwerk befördert wird, hat sie 4 Dachleitern und einige Butten oder Kübel mitzunehmen.

Weiter entfernte Gemeinden haben Spritzen und sonstige Lösch- und Rettungsgeräte nur auf besonderes Ersuchen zu senden. Unter der gleichen Voraussetzung haben auch die im ordentlichen Brandhilfsverband stehenden Gemeinden verstärkte Hilfe zu leisten.

Spritzen und Mannschaft sollen, wenn möglich, zu gleicher Zeit abgehen.

§ 7.

Die Hilfsmannschaften sind soweit thunlich und der Entfernung wegen zweckmäßig mittels Fuhrwerks auf den Brandplatz zu befördern. Für diesen Zweck sind in denjenigen Gemeinden, welche keine eigenen Mannschaftswagen besitzen, in den Spritzenlokalen je 2 Sitzbretter, 3 starke Prügel und 6 Stränge, welche zu Anbringung von Sizen auf einem Leiterwagen geeignet sind, parat zu halten.

§ 8.

Die gemäß § 6 für den auswärtigen Dienst bestimmten Hilfsmannschaften und Löschgeräte dürfen nur nach Anordnung des Ortsvorstehers oder seines Stellvertreters, bzw. in den Parzellen des Anwaltes, auf den Brandplatz abgehen. In dringenden Fällen hat der mit Leitung der Mannschaft beauftragte Führer die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

In der Regel ist die Berufung durch Feuerboten und Telegramme abzuwarten. Nur bei Feuersbrünsten in den nächstgelegenen Orten oder bei bedeutenden Brandfällen, welche sich mit Sicherheit ankünden und nicht zu entfernt zeigen, hat der Ortsvorsteher bzw. darf der Abteilungsführer die Hilfsmannschaft auch ohne besondere Berufung abordnen.

In zweifelhaften Fällen wird es sich empfehlen, durch Reitende u. zunächst über den Brandort Erkundigungen einzuziehen.

Der absendende Ortsvorsteher oder Abteilungsführer ist dafür verantwortlich, daß die Mannschaften in der vorgeschriebenen Anzahl (vergl. oben § 6) auf den Brandplatz abgehen und daß sie mit den erforderlichen Ausrüstungsstücken, namentlich auch mit den entsprechenden Armbändern versehen sind.

§ 9.

Nach der Ankunft auf dem Brandplatz haben sich die Hilfsmannschaften bzw. deren Führer bei dem leitenden Beamten zu melden und zu seiner Verfügung zu stellen; den Anordnungen desselben ist unbedingt Folge zu leisten. Im übrigen kommt die spezielle Leitung der Mannschaften und Geräte den Führern der Hilfsmannschaften zu.

Die Führer sind dafür verantwortlich, daß die Hilfsmannschaften in Ordnung beisammenbleiben und daß jedes unnütze Geschrei unterbleibt.

Den Brandplatz dürfen die Hilfsmannschaften erst verlassen, wenn der leitende Beamte hierzu die Erlaubnis erteilt hat. Derselbe hat auch für die Ablösung der Mannschaften zu sorgen und die Zeit ihres Erholungs Aufenthaltes zu bestimmen.

Die definitive Entlassung der auswärtigen Hilfsmannschaften hat zu erfolgen, sobald das Feuer soweit gelöscht ist, daß die Feuerwehr des Brandortes jede Gefahr des Brandes selbst beseitigen kann.

Ist das Feuer vor Ankunft einer auswärtigen Hilfsmannschaft gelöscht, überhaupt deren Dienstleistung entbehrlich geworden, so ist dieselbe von dem Ortsvorsteher des Brandortes durch Eilboten oder, wenn thunlich, telegraphisch zu benachrichtigen.

Sie hat in diesem Falle in der Regel ohne Verzug wieder nach Hause zurückzukehren.

§ 10.

Damit bei einem Brande sofort erkennbar sei, aus welchen Feuerwehrabteilungen die Hilfsmannschaften beieihen, werden die Farben der Armbänder in folgender Weise für den Bezirk gleichmäßig bestimmt.

Die Auszeichnung der Steiger- und Rettermannschaft nebst Schlauchleger ist gelb, oben und unten mit schwarz und roten Streifen, diejenige der Spritzenmannschaft blau, oben und unten mit weißen Streifen, diejenige der Ablösungsmannschaft ebenso, diejenige der Hydrantenmannschaft bezw. Wasserträger, Schöpfer und Wasserführer weiß, oben und unten mit blauen Streifen, diejenige der Fluchtungs- und Wachmannschaft rot, oben und unten mit schwarzen Streifen.

§ 11.

Bei der Leistung von Brandhilfe in einer Gemeinde des Bezirks werden die Kosten des Hin- und Rücktransports der Löschgeräte und der nach Maßgabe des § 6 ausgesandten Mannschaften, sowie die Kosten einer etwaigen Beschädigung der Geräte, Zugtiere oder Materialien den hilfeleistenden Gemeinden gemäß Art. 32 Abs. 4 der Landesfeuerlöschordnung aus der Amtspflegekasse ersetzt. Für den Ersatz der Transportkosten wird von der Amtsversammlung ein Tarif aufgestellt, welcher alle Jahre zu revidieren ist.

Ein Ersatz der Transportkosten findet auch bei Brandfällen auf der eigenen Markung statt, wenn die Entfernung 6 km oder mehr beträgt.

Endlich wird für Wasserfuhren bei Brandfällen in Nachbargemeinden aus der Amtspflegekasse nach einem alljährlich aufzustellenden Tarif Vergütung geleistet.

§ 12.

Die Vergütung, welche die Amtskorporation gemäß Art. 32 der Landesfeuerlöschordnung den bei einem Brande in einer Bezirksgemeinde thätig gewesenen Hilfsmannschaften der Nachbargemeinden zu gewähren hat, wird in nachstehender Weise festgesetzt:

Der Führer und jeder Mann der Hilfsmannschaft erhalten für die erste Stunde Zeitverräumnis 40 \mathcal{M}
für jede weitere Stunde 20 "

Die angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

Nach Beschluß der Amtsversammlung vom 23. Mai 1887 wird dieselbe Vergütung auch denjenigen Hilfsmannschaften gewährt, welche zur Hilfe gerufen, aber wegen beseitigter Gefahr nicht mehr thätig geworden sind, wenn die Zeitverräumnis mindestens eine Stunde beträgt, sowie für Dienstleistungen bei Brandfällen auf der eigenen Markung, wenn die Entfernung 6 km oder mehr beträgt.

§ 13.

Der von der Amtsversammlung gewählte Bezirksfeuerlöschinspektor hat in jeder Gemeinde alljährlich mindestens einmal die Feuerlöschgeräte genau zu untersuchen und aus diesem Anlaß sich darüber zu vergewissern, daß die Uebungen der Feuerwehr in sachgemäßer Weise und in genügender Anzahl vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke hat er die Rapportbücher des Feuerwehrkommandanten und der Abteilungsführer zu prüfen und einer Uebung der gesamten Feuerwehr anzuwohnen.

Ueber diese Visitationen hat der Bezirksfeuerlöschinspektor am Schlusse derselben dem Oberamt das Visitationsprotokoll mit etwaigen Anträgen auf Verbesserungen, für jede Gemeinde auf besonderem Bogen, zu übergeben. Wenn in einer Gemeinde sofortige Abstellung von Mängeln notwendig ist, so hat der Bezirksfeuerlöschinspektor alsbald nach gemachter Wahrnehmung Anzeige zu erstatten und die erforderlichen Anträge zu stellen. Außerdem hat er dem Oberamt eine übersichtliche Darstellung des jeweiligen Standes der Feuerlöschrichtungen der einzelnen Gemeinden des Bezirks auf den 1. April jeden Jahres in zwei Exemplaren vorzulegen, damit eines dem Landesfeuerlöschinspektor mitgeteilt werden kann.

In jedem Jahre ist in einer Gemeinde des Bezirks eine gemeinschaftliche Uebung und Spritzenprobe durch die Feuerwehr der betreffenden Gemeinde und der mit denselben im Hilfsverband stehenden Gemeinden des Bezirks vorzunehmen, wobei die dem Uebungsorte nicht angehörigen Feuerwehren mit den zur auswärtigen Hilfeleistung bestimmten ausgerüsteten Mannschaften und Geräten zu erscheinen haben. Das Oberamt setzt die Reihenfolge der Uebungsgemeinden nach Vernehmung des Bezirksfeuerlöschinspektors fest und macht Ort und Zeit der gemeinschaftlichen Uebungen mindestens 8 Tage zuvor im Bezirksamtsblatt bekannt. Die zu dem betreffenden Hilfsverband gehörenden Gemeinden der Nachbarbezirke werden durch das Oberamt hiezu eingeladen.

Den Teilnehmern an den betreffenden Uebungen wird nach Beschluß der Amtsversammlung vom 23. Mai 1887 bis auf Weiteres folgende Vergütung geleistet:

- a. an die Mitglieder der Feuerwehr des Uebungsortes 50 \mathcal{M}
- b. an die Mitglieder der Feuerwehren der Nachbargemeinden des Bezirks 80 \mathcal{M}

§ 14.

In demjenigen Jahre, in welchem der Landesfeuerlöschinspektor die Feuerlöschrichtungen einer Gemeinde visitiert, fällt die Visitation des Bezirksfeuerlöschinspektors in dieser Gemeinde aus.

§ 15.

Die Kommandanten der Feuerwehren des Bezirks werden von dem Oberamt alle drei Jahre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, um über die gemeinschaftlichen Interessen des Bezirks zu beraten.

Die Teilnehmer an der Versammlung erhalten an Diäten und Taggeldern die Summe von 3 \mathcal{M} aus der Amtspflege.

Die Versammlung wird von dem Oberamtmanne und in dessen Abwesenheit von dem Bezirksfeuerlöschinspektor geleitet. Soweit thunlich, wird bei Berufung der Versammlung auf Zeit und Ort der gemeinschaftlichen Uebung eines Hilfsverbands Rücksicht genommen.

§ 16.

Die Versammlung wählt auf drei Jahre aus ihrer Mitte vier Mitglieder, welche mit dem Bezirksfeuerlöschinspektor, der den Vorsitz führt, den Bezirksfeuerwehrausschuß bilden.

Der Bezirksfeuerwehrausschuß hat über die Wahl eines neuen Bezirksfeuerlöschinspektors sein Gutachten abzugeben, die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommandanten auszuführen und überhaupt die Interessen der Feuerwehren zu vertreten.

§ 17.

Die Lokalfeuerlöschordnungen sind in Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen zu bringen. Im übrigen wird auf die Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 und die Vollziehungsverfügung vom 24. November 1885 hingewiesen.

Neuenbürg, den 23. Mai 1887.
28. Juli

K. Oberamt.
Hofmann.

Vorstehende Bezirksfeuerlöschordnung wurde durch Erlaß der K. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 7. Oktober 1887 Z. 6344 für vollziehbar erklärt.

Neuenbürg, den 14. Oktober 1887.

K. Oberamt.
Hofmann.



